

Beschluss
über die Ordnung der Stellenbewertungskommission
des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e. V.
vom 22. Mai 2019

Der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e. V. hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2019 folgende Regelung beschlossen:

Prämbel

Der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V. hat eine Stellenbewertungskommission als ständige Stelle, um Dienstgeber- und Mitarbeitervertreter bei der Bewertung von Stellen und bei der Eingruppierung zu unterstützen und eine einheitliche Anwendung der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) im Verband zu fördern.

§ 1 – Zuständigkeitsbereich

Die Stellenbewertungskommission ist für alle Einrichtungen, deren Rechtsträger Mitglied im Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V., ist, zuständig.

§ 2 - Aufgabe der Stellenbewertungskommission

Die Stellenbewertungskommission überprüft die Stellenbewertung und gibt eine Empfehlung zur Eingruppierung in das System der AVR. Die Empfehlung soll eine Begründung enthalten.

§ 3 - Antragsberechtigte

Ein Antrag auf Bewertung einer Stelle und Abgabe einer Empfehlung der Stellenbewertungskommission kann sowohl vom Dienstgebervertreter als auch von der Mitarbeitervertretung gestellt werden. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist der oder die betroffene Mitarbeiter*in antragsberechtigt.

§ 4 – Besetzung

Der Stellenbewertungskommission gehören folgende Personen an:

1. der Justitiar bzw. die Justitiarin des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e. V.
2. der Leiter bzw. die Leiterin des Personalwesens im Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
3. der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Osnabrück.

§ 3 – Verfahren

1. Mit der Antragstellung an die Stellenbewertungskommission ist eine Beschreibung der auszuübenden Tätigkeiten, ggf. mit Angabe des zeitlichen Umfangs der zu bewertenden Tätigkeit, der notwendigen Qualifikation sowie weitere eingruppierungsrelevante Tatsachen vorzulegen.
Die Stellenbewertungskommission kann der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur

Stellungnahme geben und weitere Informationen von den Beteiligten einfordern sowie sich von sachverständigen Personen fachkundig beraten lassen.

2. Die Stellenbewertungskommission erörtert zeitnah den zur Bewertung vorgetragenen Sachverhalt und gibt eine Stellenbewertung und Empfehlung zur Eingruppierung ab. Sofern die Stellenbewertungskommission nicht zu einer einheitlichen Empfehlung kommt, kann das Mitglied mit abweichender Auffassung seine Auffassung ebenfalls den Betroffenen mitteilen.
3. Sofern das Leitungsorgan der Empfehlung nicht folgen kann, wird der Vorgang der Stellenbewertungskommission erneut mit Begründung für die Ablehnung zur Prüfung vorgelegt.
4. Die Stellenbewertungskommission prüft, ob sie ihre Empfehlung verändert oder bei ihrer ursprünglichen Empfehlung bleibt. Mit der Abgabe einer abschließenden Empfehlung durch die Stellenbewertungskommission an das Leitungsorgan ist das Verfahren beendet.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf bzw. bis zur Beschlussfassung über eine sie ersetzende Regelung.

Osnabrück, 22. Mai 2019

Vorstand des DiCV Osnabrück:
